

BERT RÜRUP

Die Privatversicherung im System der Alterssicherung und ihre Aufgaben bei Überwindung der Krise des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung

Ein staatliches Alterssicherungssystem kann auf sehr unterschiedliche Art und Weise und nach verschiedenen Prinzipien organisiert sein. Es kann aus Steuermitteln oder über Beiträge finanziert werden, es kann als Versorgungssystem oder als Vorsorgesystem konzipiert sein. Es kann der Armutsvermeidung dienen oder eine Lebensstandardsicherungsfunktion als Sicherungsziel haben. Und es kann in Form einer Pflichtversicherung oder über eine Versicherungspflicht organisiert werden.

Die Alterssicherung der Beamten ist bei uns versorgungsmäßig organisiert, d. h. die Pensionen, die sich am Endgehalt orientieren, sind unabhängig von finanziellen Vorleistungen und werden – mit Ausnahme bei den Kommunalbeamten – aus dem laufenden Steueraufkommen der jeweiligen Gebietskörperschaft finanziert.

Bei unserer gesetzlichen Rentenversicherung – dem Objekt dieser Tagung – dagegen handelt es sich um ein in einer staatlichen Pflichtversicherung organisiertes, nur abhängig Beschäftigte und nur die Lohneinkommen bis zum Doppelten des Durchschnittslohnes – der Beitragsbemessungsgrenze – umfassendes umlagefinanziertes Vorsorgesystem, bei dem sich die Rentenansprüche prinzipiell nach der Höhe der versicherten Einkommen bestimmen, d. h. vorleistungsabhängig sind.

Ein Vergleich des deutschen Sozialrentensystems mit staatlichen Alterssicherungssystemen, die ähnlich – wie das deutsche – eine Lebensstandardsicherung zum Ziel haben, zeigt, daß das deutsche System, welches derzeit etwa 9 Prozent des BIP beansprucht, gemessen an den „Ersatzraten“ vergleichsweise nur wenig generös ist.

Neben dem Risiko des altersbedingten Wegfall der Lohneinkommen und dem Langlebkeitsrisiko werden durch die GRV zusätzlich aber auch noch andere biometrische Risiken abgesichert, nämlich das der Invalidität, der Rehabilitationsbedürftigkeit und – Stichwort Hinterbliebenenversorgung – das des Todes des Versicherten. Gerade die Absicherung auch dieser drei biometrischen Risiken qualifiziert die GRV als *Sozialversicherung*, d. h. als eine Institution, deren Leistungen nicht nur durch das Versicherungsprinzip der Vorleistungsabhängigkeit gekennzeichnet sind, sondern auch durch Elemente des sozialen Ausgleich, sprich der personellen Einkommensumverteilung.

I.

Nachdem das leidige Problem der Fehlfinanzierung großer Teile der sogenannten „versicherungsfremden“ Leistungen von dieser Bundesregierung gelöst wurde – seit dem 1.4. 1999 gibt es keine aus Beiträgen finanzierte Fremdleistungen mehr – umfaßt das „Lastenheft“ einer echten Rentenstrukturreform im wesentlichen die folgenden vier Probleme:

1. Reform der Hinterbliebenenversorgung

Das gegenwärtige System basiert auf dem Modell „Pascha“, wonach „Mann“ Alleinverdiener war und die Rente „Mann“ ausreichen soll, um „Frau“ mit zu unterhalten und daher 60 % der Rente des Mannes ausreichen, um nach dessen Tod seine Frau zu versorgen. Diese Form der abgeleiteten Hinterbliebenenrente deckt sich nicht mehr mit der durch hohe Scheidungsraten und eine ansteigende dauerhafte Berufstätigkeit der Frauen gekennzeichneten sozialen Wirklichkeit und führt in Fällen der langjährigen Berufstätigkeit beider Ehegatten zur Überversorgung des überlebenden Partners, während andererseits bei dieser Hinterbliebenenrente nicht berücksichtigt wird, ob eine Frau Kinder großgezogen hat.

2. Stabilisierung des Versichertenkreises durch Überwindung des Arbeitnehmersicherungscharakters

Während die Regelung zu den 630-Mark-Jobs weit besser ist als die schrillen Klagen vermuten lassen, ist der Versuch, den Versichertenkreis und damit die Einnahmehasis über die neue „Scheinselbständigenregelung“ zu stabilisieren, wenig überzeugend, da es sich hierbei um einen rückwärtsgewandten Versuch handelt, den Arbeitnehmerbegriff zu dehnen und damit letztlich den Charakter unserer Rentenversicherung als Arbeitnehmersicherung zu zementieren.

Zweckmäßiger wäre es – wie es in der Mehrzahl der modernen Staaten der Fall ist – alle Formen der Erwerbstätigkeit und der Erwerbseinkommen der Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen, allerdings – da eine Sozialversicherung Schutzbedürfnisse zu befriedigen hat – in Kombination mit Befreiungstatbeständen. Viele freiberuflich Tätige (z.B. Ärzte, Apotheker oder Rechtsanwälte) haben eigene „berufsständische Versorgungswerke“, die mit der gesetzlichen Rentenversicherung durchaus vergleichbare Leistungen gewähren und zudem ohne Bundeszuschuß auskommen. Die Mitgliedschaft in einem solchen Versorgungssystem sollte als Befreiungstatbestand dienen, denn eine Ausweitung der Versicherungspflicht auf alle Erwerbstätigen sollte sich nicht gegen diese etablierte Form der Alterssicherung der Freiberufler richten, sondern einer Verhinderung der Erosion der Finanzierungsgrundlage durch eine Ausweitung ungeschützter Beschäftigungsverhältnisse bewirken und der Befriedigung von damit verbundenen neuen Schutzbedürftigkeiten.

Durch einen solchen Wechsel von einer Arbeitnehmersversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung würde die Rentenversicherung, deren Finanzierungsbasis z. Zt. ca. 33 Prozent des BIP (Österreich 60 %, Schweiz 75 %) ausmacht, immunisiert gegen Veränderungen in der Organisation von Erwerbsarbeit, nicht aber gegen die Probleme aufgrund der Bevölkerungsalterung. Denn eine Ausweitung der Versichertenkreise „heute“ würde die demographischen Probleme von „morgen“ nicht kleiner, sondern ggf. sogar größer machen.

3. Erhöhung der Armutsfestigkeit

Die von den Regierungsparteien massiv geforderte und von der Opposition ebenso dezidiert abgelehnte bedarfsorientierte Mindestsicherung, um das System „armutsfest“ zu machen, stellt dagegen bei unvoreingenommener Betrachtung einen rentenpolitischen „Nebenkriegsschauplatz“ dar. Altersarmut ist natürlich immer ein gravierendes individuelles Problem, glücklicherweise aber – selbst wenn man von einer sehr hohen Dunkelziffer ausgeht – in Deutschland gesamtwirtschaftlich und gesellschaftlich kein relevantes. Derzeit beziehen nur etwa 150.000 bzw. 1,4 % der über 65jährigen Sozialhilfe, während es bei den unter 65jährigen etwa 3,5 % sind. Armut ist in Deutschland nicht „alt“, sondern „jung“ und „weiblich“. Allerdings ist nicht auszuschließen, daß – insbesondere in Ostdeutschland – im Zuge unsteter werdender Erwerbsverläufe in der Zukunft die Altersarmut zunehmen und damit auch zu einem brennenden gesellschaftlichen Problem werden kann. Geht man aber von den gegebenen Fakten aus, erscheint die von den Regierungsparteien vorgetragene Dringlichkeit, unser Sozialrentensystem durch eine aus Steuermitteln finanzierte bedarfsorientierte Mindestsicherung armutsfest zu machen überakzentuiert zu sein, genau wie die Position der Opposition, die in einer solchen aus Ökosteuern finanzierten Mindestsicherung, die ein Gesamtvolumen von ca. 3 Milliarden und damit gut 1 % der jährlichen Rentenausgaben umfassen würde, eine Aushebelung vom Vorleistungsprinzip unserer Renten sehen. Dieses Argument übersieht zudem, daß für unsere Sozialversicherung nicht nur die Vorleistungsabhängigkeit der Renten charakteristisch ist, sondern auch Elemente des sozialen Ausgleichs. Hinsichtlich einer Lösung dieses möglichen Zukunftsproblems haben sich Regierung und Opposition leider ideologisch zu sehr festgelegt. Wenn man wirklich glaubt, eine derartige Mindestsicherung statt einer ggf. modifizierten Sozialhilfe für Ältere, was m. E. der bessere Weg wäre, einführen zu müssen, sollte diese aber bei der gesetzlichen Rentenversicherung angesiedelt sein und nicht einem neu einzurichtenden „Grundversorgungsamt“ übertragen werden.

4. Antworten auf die demographische Alterung

Das zentrale und entscheidende Reformziel stellt – vor dem Hintergrund der demographischen Alterung – die Stabilisierung der Beiträge auf einem möglichst niedrigen Niveau, nach Möglichkeit bei gleichzeitiger Gewährleistung einer lebensstandardsichernden Gesamtversorgung dar.

Hier liegt die Betonung auf Gesamtversorgung. Da und wenn Leistungsrücknahmen bei den Sozialrenten im Interesse der Beschäftigungs- und Wachstumschancen und nicht zuletzt aus Gründen der Generationengerechtigkeit unvermeidlich sind, ist die Folge, daß die umlagefinanzierte Rente mittel- und langfristig keine im wahren Sinne des Wortes Lebensstandardsicherungsfunktion mehr erfüllen können wird. Darauf weist im übrigen auch Minister Riester – als erster deutscher Sozialminister – offen und deutlich hin.

Alterung bedeutet bei umlagefinanzierten Systemen eine kostensteigernde und/oder leistungssenkende Verschiebung der Beitragszahler/Leistungsempfänger-Relation.

Mißt man die Bevölkerungsalterung am Anstieg des Altenquotienten ist Deutschland neben Italien die schnellsten alternde Gesellschaft der Welt.

Diese Entwicklung kann im übrigen auch durch eine gezielte Einwanderungspolitik allenfalls verzögert, nicht aber aufgehalten werden.

Seit 1970 liegen die Geburten deutlich unter dem Bestand erhaltenden Niveau. So beträgt die Nettoreproduktionsrate in Westdeutschland 0,63 und in Ostdeutschland 0,44, d.h. zur Zeit werden jährlich in Gesamtdeutschland etwa vierzig Prozent zu wenig Töchter geboren, um die jeweilige Müttergeneration zu ersetzen. Gleichzeitig steigt insbesondere die (fernere) Lebenserwartung der Älteren. Derzeit beträgt diese Restlebenserwartung eines westdeutschen 65jährigen Mannes 15,1 Jahre und die einer westdeutschen Frau 18,9 Jahre. Derzeit nimmt diese fernere Lebenserwartung um ca. 35 Tage pro Jahr zu. D.h. in 10 Jahren steigt die Rentenbezugsdauer um etwa 1 Jahr.

Heute kommen auf 100 20–59jährige 37,0 über 60jährige. Bis zum Jahre 2035 wird dieser Altenquotient auf 76,4 angestiegen sein. Auf 100 20–64jährige kommen heute 24,6 über 65jährige: im Jahr 2035 werden auf diese Altersgruppe 56,2 über 65jährige kommen.

Auch wenn in schöner Regelmäßigkeit seit 1978 etwa alle zwei Jahre – als eine Art rentenpolitischer running gag – von Herrn Biedenkopf und Herrn Miegel der sichere Zusammenbruch unseres Rentensystems postuliert und als Königsweg die „steuerfinanzierte Grundrente“, d.h. ein völliger Systemwechsel i.S. eines Ausstiegs aus dem derzeitigen Umlageverfahren propagiert wird, gibt es aus einer Vielzahl von Gründen keine Alternative zu evolutorischen und ergänzenden Anpassungen des bestehenden Systems an sich ändernde ökonomische und demographische Rahmendaten. Denn die Fundamentalkritiker verdrängen, daß die Probleme einer grundlegenden Systemumstellung noch größer sind als die mit der Sicherung des bestehenden Systems verbundenen Schwierigkeiten.

Der Barwert der eigentumsrechtlich geschützten und daher zwingend zu bedienenden Anwartschaften beläuft sich auf etwa 12 Bio DM, das ist das Dreifache des gegenwärtigen Bruttoinlandsprodukt. Vor diesem Hintergrund kann es bei einer Rentenreform nicht darum gehen, ein als perfekt angesehenes System, z.B. das „Schweizer-Modell“ oder ein für ein sozialpolitisches jungfräuliches „Terra nova“ entworfenes optimales Rentensystem einzuführen, sondern unser „unperfektes“ System in einer – aus Gründen der Lebensplanung und Lebenssicherheit – verrechtlichten Welt schrittweise zu verbessern.

II.

Beitragsatzprognosen gibt es viele und stark divergierende. Modelliert man allerdings die in den letzten Jahren deutlich angehobenen diversen steuerfinanzierten Zuschüsse und Beiträge richtig, kommt man auf der Basis der 8. Koordinierten Bevölkerungsprognose, dem in 1999 geltenden Steuerrecht und den üblichen ökonomischen Standardannahmen bei Fortschreibung der derzeitigen Leistungsstrukturen für das Jahr 2030 zu einem Anstieg des Beitragssatzes von derzeit 19,3 % auf ca. 25 % und unter Berücksichtigung der Bremswirkungen eines 2,5%igen obligatorischen Altersvorsorgesparens auf knapp 23,5 %. (Die Eichel'sche Steuerreform führt überschlägig gerechnet zu einem nur kurzfristigen Beitragssatzanstieg von ca. 0,4–0,5 Prozentpunkten.)

Wenn eine Gesellschaft – wie unsere – altert, dann ist dies zwingend mit steigenden Kosten der Alterssicherung verbunden. Diese Kosten kann man nicht wegreformieren, sondern nur ökonomisch sinnvoll und gerecht verteilen. Und würde man die derzeitigen Leistungsstrukturen festschreiben, würde man den Jungen die gesamten Kosten der Alterssicherung aufbürden.

Während Einführung und Ausweitung eines umlagefinanzierten Rentensystems immer mit einer Art „Geschenk“ an die jeweilige Rentnergeneration verbunden ist, gehen zukunftsichernde Reformen eines „reifen“ umlagefinanzierten Rentensystems in einer alternden Gesellschaft notwendigerweise immer mit Einschnitten zumindest in die erwarteten Besitzstände der Rentner und rentennahen Jahrgänge einher.

Mit Ausnahme der PDS haben alle Parteien des deutschen Bundestages zwischenzeitlich diese Wahrheit akzeptiert, und die Gemeinsamkeiten zwischen der Regierung und Opposition – mit Ausnahme der PDS – sind weit größer als die schrillen Töne des seit 18 Monaten in Permanenz stattfindenden Rentenwahlkampfes vermuten lassen. Alle Beteiligten am Rentengipfel wollten am Prinzip der Vorleistungsabhängigkeit und an der Umlagefinanzierung festhalten, alle sehen aber auch die Notwendigkeit, um den bei Fortschreibung des Status quo jenseits des Jahres 2010 vorprogrammierten rasanten Beitragsanstieg zu bremsen, das Rentenniveau innerhalb der nächsten 30 Jahre von gegenwärtig 70 % auf ± 65 % abzusenken und die damit verbundenen Versorgungslücken durch einen Ausbau der ergänzenden kapitalgedeckten Systeme zu schließen.

N.B.: Das Netto-Rentenniveau als Maß für die Versorgungsleistung der Sozialrenten heranzuziehen ist üblich, gleichwohl problematisch. Denn Leistungsrücknahmen durch eine Verringerung und/oder Minderbewertung von Ausfall- und Ersatzzeiten, die Heraufsetzung von Altersgrenzen oder die „Bereinigung“ der Nettoentgelte z.B. um bestimmte Einkommensverwendungen schlagen sich nicht in Niveausenkungen, wohl aber einer Verringerung der Zahlbeträge nieder. Aus diesem Grund ist es redlicher und analytisch sauberer, beim Vergleich von Reformstrategien weniger auf die Niveaueffekte als mehr auf die Zahlbetragseffekte abzustellen.

Dissens besteht im wesentlichen im „Timing“ der Leistungsrücknahmen: Vollbremsung à la Riester durch Aussetzung der Nettoanpassung in den Jahren 2000 und 2001

versus zeitlich gestrecktes Abschmelzen mit Hilfe eines demographischen Faktors in der Tradition der CDU/F.D.P.-Reform von 1998.

Und quer durch alle Parteien wird die Frage „freiwilliger Ausbau der privaten kapitalgedeckten Zusatzversorgung“ oder „obligatorisches Altersvorsorgesparen“ kontrovers diskutiert. (Dies ohne den ideologischen Charakter dieser Frage wahrhaben zu wollen.)

Wenn man sagt, die umlagefinanzierte Rente könne in der Zukunft keine Lebensstandardsicherungsfunktion mehr erfüllen und sich aber dennoch zu einer staatlich organisierten lebensstandardsichernden Gesamtversorgung verpflichtet fühlt, wird man an einem „Obligatorium“, einer Verpflichtung zum Altersvorsorgesparen, nicht vorbei können. Wenn das Reformziel dagegen „nur“ in einer Verbilligung des umlagefinanzierten Sozialrentensystems besteht, kann man sich mit staatlichen Anreizen zu einer freiwilligen ergänzenden Vorsorge begnügen, muß aber dann Versorgungslücken billigend in Kauf nehmen. Bei der Frage „Obligatorium: Ja oder Nein“ handelt es sich daher letztlich um eine „ideologische“ Entscheidung hinsichtlich der Reichweite des sozialstaatlichen Schutzes. Ich persönlich bedauere es, daß die Regierung von einem ursprünglichen Plan eines 2,5prozentigen verpflichtenden Altersvorsorgesparen so schnell zurückgewichen ist. Denn, wenngleich 4 Prozent besser als 2,5 Prozent wären, wäre dadurch die „Umlagelastigkeit“ unseres Alterssicherungssystems verringert und ein modernes, gleichermaßen Elemente des sozialen Ausgleichs wie der Rendite berücksichtigendes Mischsystem entstanden, bestehend aus einer „dickeren“ umlagefinanzierten Schicht und einer ergänzenden, aber flächendeckenden kapitalgedeckten Schicht.

III.

Auch wenn meine Aufgabe heute nicht darin besteht, das Ausmaß der Leistungsrücknahmen und damit das „richtige“ Mischungsverhältnis zwischen gesetzlicher umlagefinanzierter Rente und privater kapitalgedeckter Altersvorsorge zu diskutieren, möchte ich dennoch einige Bemerkungen zu dieser „Gretchenfrage“ der anstehenden Reform machen.

Als erstes hängt eine Antwort von der subjektiven Einschätzung der „verteilungspolitischen Zumutbarkeiten“ eines Teilübergangs vom Umlage- zum Kapitaldeckungsverfahren ab. Alle Simulationsstudien eines vollständigen oder teilweisen Übergangs zum Kapitaldeckungsverfahren in einer alternden Gesellschaft zeigen, daß auch unter der Annahme, daß der Zinssatz langfristig über dem Sozialproduktwachstum und/ oder dem Lohnsummenwachstum liegt und somit ein „Renditevorsprung“ für das Kapitaldeckungsverfahren besteht, es am Beginn einer Umrelationierung immer zu einer Anhebung der „kumulierten“ Altersvorsorgeaufwendungen kommen muß, die um so größer ist, je weitgehender der Übergang zur Kapitaldeckung ist.

In einer sehr abgewogenen Analyse „Möglichkeiten und Grenzen einer verstärkten Kapitaldeckung der gesetzlichen Alterssicherung in Deutschland“ im Monatsbericht

vom Dezember 1999, kommt die Deutsche Bundesbank zu dem Ergebnis, daß da „die implizite Schuld einer umlagefinanzierten Rentenversicherung (immer) bedient werden muß ... eine zusätzliche Belastung unvermeidbar (ist)“ und keine Hoffnung besteht, „einen mit dem Systemwechsel verbundenen Effizienzgewinn so über die Generationen verteilen zu können, daß niemand schlechter oder zumindest einige besser gestellt werden. Die langfristig höhere Rendite, die bei Kapitaldeckung erwartet werden kann, ist nur durch eine zusätzliche Belastung zu erkaufen, deren Barwert grundsätzlich genau dem Renditevorteil entspricht.“ (S. 21/22).

Ungeachtet dessen wird man einen Teilerfolg um so eher und um so nachhaltiger vornehmen müssen, je mehr man der Auffassung ist, künftige Generationen zu Ungunsten der heutigen Rentnergeneration bzw. rentennahen Jahrgängen zu entlasten.

Auf die Frage nach Höhe und Dauer dieser temporären Zusatzbelastung gibt es keine analytische, sondern nur eine politische Antwort.

Ferner ist bei der Bestimmung des Ausmaßes und Tempos von Leistungsabsenkungen bei den Sozialrenten, die unvermeidlich sind, um die erforderlichen Finanzierungsfreiräume zum Aufbau kapitalgedeckter Ansprüche zu schaffen zu beachten, daß diese Leistungsrücknahmen nicht dazu führen, daß den Zwangsbeiträgen zur GRV die Legitimationsbasis entzogen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn die Rente eines langjährig Versicherten dem Sozialhilfeniveau nahe käme. Denn eine *Sozialversicherung* muß in eine Legitimationskrise geraten, wenn die durch eine langjährige Beitragspflicht erworbenen Rentenansprüche nicht spürbar über etwaigen Sozialhilfearsprüchen liegen und die Vorleistungsabhängigkeit der Renten nicht von den sozialen Ausgleichselementen dominiert wird. Bedenkt man nun, daß heute ca. 28 Entgeltpunkte nötig sind, um eine Rente auf Sozialhilfeniveau zu erwerben – ein westdeutscher Mann im Alter von 65 hat derzeit im Durchschnitt 38,8 und ein ostdeutscher Mann 41,3 Entgeltpunkte – dürfte – unter der Voraussetzung, daß es keine Pflicht zum Altersvorsorgesparen gibt – beim derzeitigen Sozialhilfeniveau die „Leistungsrücknahmegrenze“ bei einem Nettorentenniveau in der heutigen Definition von etwa 60 % liegen.

Drittens sind makroökonomische Kreislauf- und Zinswirkungen sowie die Anlagemöglichkeiten zu hinterfragen.

Der Kapitalstock eines ausgereiften kapitalgedeckten Ergänzungssystems – im Sinne des ursprünglichen verpflichtenden Altersvorsorgesparen gemäß des Eckwertepapiers der Bundesregierung vom Juni 1999 –, welches die Leistungsrücknahmen aufgrund der realen Nullrunden in den Jahren 2000 und 2001 sowie die Verringerungen der Rentenzahlbeträge während der 5jährigen Aufbauphase in den Jahren 2003–2007 ausgleicht, würde – je nach Zinssatz – im Jahre 2060 in der Größenordnung von knapp 2 Bio. DM liegen. Da es sich bei dieser Summe aber nicht oder nur zu einem geringen Teil um zusätzlich gesparte Mittel handelt, da der überwiegende Teil aus einer Umwidmung oder Anrechnung ohnehin getätigter Ersparnisse stammen würde, kann man Anlageprobleme ausschließen.

Die gängige Annahme, daß eine Ausweitung kapitalgedeckter Alterssicherungssysteme regelmäßig zu einer Zunahme der privaten Ersparnisse führe, wurde in dem auf

der Weltbankkonferenz in Washington am 14./15.09.1999 „New Ideas About Old Age Security“ von Peter R. Orszog und Josef E. Stiglitz präsentierten äußerst bemerkenswerten Aufsatz „Rethinking Pension Reform: Ten Myths About Social Security Systems“ als „Myth 1: Individual accounts raise national saving“ in hohem Maße invalidiert.

Je höher aber die zusätzlichen Ersparnisse wären, desto gravierender wären die makroökonomischen Rückwirkungen.

Eine vom DIW im November 1999 durchgeführte Simulationsstudie auf der Basis eines ökonomischen Makromodells keynesianischer Provenienz weisen unter der Annahme, daß wenn (nur) ein Viertel der Sparleistungen durch bisher freiwilliges Sparen substituiert wird, kurzfristige Wachstumsverluste zwischen 0,15 und 0,3 Prozentpunkten sowie über die Dauer der fünfjährigen Aufbauphase ein Verlust von 100.000 bis max. 250.000 Arbeitsplätze zu erwarten wäre.

Würde ein Sozialversicherungspflichtiger 2,5 % seines Bruttolohns – wie im Eckwertepapier der Bundesregierung vom Juni 1999 geplant – sparen, würden je nach Zinssatz Ansparristen von 8–10 Jahren ausreichen, um die in diesem Eckwertepapier vorgesehenen Leistungsrücknahmen zu kompensieren.

IV.

Wenn aus Gründen der langfristigen Finanzierbarkeit und der intergenerativen Gerechtigkeit Leistungsrücknahmen¹ als notwendig erachtet werden, stellt sich ebenso zwangsläufig die Frage, wie bzw. durch welche Art der Kapitalbildung die sich damit auftuenden Versorgungslücken der GRV – im Vergleich zum Status quo – geschlossen werden sollen und können. In diesem Kontext ist mir hier und heute die Frage nach der Eignung von Privatversicherungen gestellt.

Jede Form von Vermögen erhöht die individuelle finanzielle Sicherheit, aber es ist noch lange nicht jede Form der Vermögensbildung ein Alterssicherungsprodukt und damit geeignet, Versorgungslücken – als Folge der Leistungsrücknahmen bei den Sozialrenten – zu kompensieren. Unabhängig von der Entscheidung „Zwangsvorsorge“ versus „Staatlich geförderte freiwillige Vorsorge“ ist somit wichtig, nach geeigneten und somit auch in den staatlichen Förderkatalog aufzunehmenden „Alterssparformen“ zu fragen.

Ein Alterssicherungsprodukt ist multifunktionaler als ein reines Kapitalanlageprodukt, da es zusätzlich zu der Absicherung zumindest des Langlebighkeitsrisikos noch gewisse Mindeststandards garantieren sollte (was übrigens in Chile und auch den angelsächsischen Ländern üblich ist). (Daher bieten sich auch Pensionsfonds angelsächsi-

¹ Solche wurden im übrigen nicht erst mit dem ausgesetzten RRG 99 der letzten CDU/F.D.P.-Regierung eingeleitet. Denn einem jüngst von der Prognos-AG vorgelegten Gutachten kann man entnehmen, daß z. B. aufgrund der geringeren Bewertung von Schul- und Ausbildungszeiten oder der Anhebung von Altersgrenzen Minderungen der künftigen Altersrenten in der Größenordnung von 9 % bis 17 % vorprogrammiert sind und dies bei einem konstanten Rentenniveau von 70 %.

schen Types als Altersvorsorge an, da sie eben keine reinen Investmentfonds sind, sondern rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen). Für ein Versichertenunternehmen implizieren die angebotenen Leistungen ihrer versicherungsmäßigen Alterssicherungsprodukte spezifische Konsequenzen: mit dem Vermögen, das bei Ihnen angelegt wird, müssen sie die Verpflichtungen erfüllen, die sie gegenüber den Versicherten haben, d.h. das Risiko, mit dem die Vermögensanlage behaftet sein darf, muß umso niedriger sein, je umfassender die garantierten Leistungen des Produktes sind (Asset–Liability Matching).

Die Basisanforderung an ein Alterssicherungsprodukt ist die „Gewährleistung eines lebenslangen Einkommens“, mindestens aber eines lebenslangen Einkommenssubstitutes. Die Wichtigkeit dieses Kriteriums wird deutlich, wenn man berücksichtigt, daß man zwar weiß, daß von den heute geborenen Männern 40 % ein Alter von 80 Jahren erreichen werden, aber kein Individuum auch nur halbwegs sicher sein kann, welches Lebensalter es erreichen wird. Für den Einzelnen ist die Planung einer lebenslangen finanziellen (Alters–)Absicherung daher sehr schwierig, was insbesondere für die mittleren und unteren Einkommenschichten gilt, da diese in aller Regel keine Rücklagen für den Fall der „Langlebigkeit“ bilden können. Gerade diesen Bevölkerungsschichten sollte ein sicheres Einkommen im Alter garantiert werden. Um diese lebenslangen Leistungen mit einem geringstmöglichen Einsatz zu verwirklichen, ist ein Risikoausgleich im Rahmen eines Versichertenkollektivs eine, wenn nicht die Lösung.

Ferner sollte das Alterseinkommen nicht nur aus den Erträgen eines Kapitalstocks resultieren, sondern auch aus einem Abschmelzen bzw. einem Kapitalverzehr. Denn Real- oder Finanzkapital, welches in der Altersphase nicht verzehrt, sondern vererbt wird, dient nicht der Altersvorsorge des Sparerers und ist somit hinsichtlich des spezifischen Zieles Alterssicherung ineffizient.

Die selbstgenutzte Wohnimmobilie, die von den Deutschen in Umfragen am höchsten geschätzte Form der privaten Altersvorsorge, wäre daher nur dann ein echtes Alterssicherungsprodukt, wenn neben das lebenslange Einkommenssubstitut der „ersparten Miete“ noch – wie in den USA üblich – über „reverse mortgages“ ein Alterseinkommen aus einem Kapitalverzehr hinzu käme. Dies setzt einen funktionierenden Markt für gebrauchte Immobilien voraus.

Als ein über diese Basisanforderung hinausgehenden Beurteilungsmaßstab für die „Eignung“ einer kapitalgedeckten Altersvorsorgeform bietet sich das Leistungsspektrum der zu ergänzenden GRV an, welches neben der finanziellen Absicherung im Alter – und damit das Langlebigkeitsrisiko – auch eine finanzielle Absicherung

- im Invaliditätsfall
- bei Rehabilitationsbedürftigkeit sowie
- von Hinterbliebenen beim Tode eines Versicherten umfaßt.

Als dritte aber deswegen nicht weniger wichtige Qualifikationskriterien sind die *Planungssicherheit* und – eng damit verbunden – die *Sicherheit der Vermögensanlage* heranzuziehen.

Denn bei einem Altersvorsorgeprodukt sollte insbesondere mit steigendem Lebensalter des Sparerers die „Sicherheit“ vor der „Rendite der Anlage“ rangieren.

NB.: In diesem Zusammenhang ist im übrigen auf den fundamentalen Unterschied zwischen den deutschen „Altersvorsorgesondervermögen“, gelegentlich auch Pensionsfonds genannt und Pensionsfonds angelsächsischen Musters hinzuweisen. Die AS-Fonds sind „nur“ Investmentfonds, d. h. Wertpapiersondervermögen während Pensionsfonds rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen sind.

Akzeptiert man diesen Trias an Beurteilungskriterien, wird man zu dem Ergebnis kommen, daß Privatversicherungen, sprich Lebensversicherungen und zwar insbesondere in Form einer privaten Rentenversicherung, ein „gutes“ Substitut, zumindest aber eine Ergänzung zur gesetzlichen Rente darstellen, weil sie in hohem Maße geeignet sind, eine lebenslange lebensstandardsichernde Gesamtversorgung zu gewährleisten.

Neben dem Langlebkeitsrisiko können über diese Form der Vermögensbildung auch das Problem der Hinterbliebenenvorsorge und das der Berufsunfähigkeitsvorsorge gelöst werden.

Ferner sind die Kriterien der Vorhersehbarkeit und Sicherheit erfüllt.

Denn

- der Versicherte zahlt über einen bestimmten Zeitraum eindeutig definierte Beiträge,
 - er erhält im Gegenzug eine eindeutig definierte lebenslange Leistung, und
 - das Kapitalmarktrisiko liegt in allen Phasen beim Versicherer und nicht beim Sparer.
- Zudem gewähren Lebensversicherungen sowohl eine Mindestverzinsung als auch via Portfoliostreuungen und Reserveaufbau und -abbau eine Glättung von Erträgen im Zeitablauf. Und auch der für Versicherung typische „Sperrklinkeneffekt“, bei dem die erzielten jährlichen Zins- und Kursgewinne auf Dauer beim Versicherten bleiben, ist zweifellos ein spezifischer Vorteil dieser Form des Altersvorsorgesparens.

Der Nachteil einer privaten Rentenversicherung besteht – als Preis für die Abdeckung des Langlebkeitsrisikos – im Verlust des Kapitals bei einem frühen Tod.

Da die Aufgabe eines Altersvorsorgeproduktes in der Gewährleistung von Einkommenssicherung in der Nacherwerbsphase besteht, stellt eine Kapitallebensversicherung zunächst kein spezifisches Altersvorsorgeprodukt dar. Zu einem solchen könnte eine Kapitallebensversicherung durch eine Bindung der Auszahlung an den Renteneintritt ggf. in Verbindung mit Verwendungsaufgaben z. B. zur Schuldentilgung oder zum Einkauf in ein Altenwohnheim werden.

Ungeachtet dieser unstrittigen Vorteile ist eine private Rentenversicherung allerdings solange kein vollwertiges kapitalgedecktes Substitut einer leistungsreduzierten Sozialrente, solange nicht ggf. über Rückversicherungen ein Ausgleich der über 25% differierenden Restlebenserwartung von Männern und Frauen stattfindet, so daß – wie bei der GRV – gleiche Beitragsleistungen

- unabhängig von der geschlechtsspezifischen Lebenserwartung – zu gleichen Monatsrenten führen. Der Hinweis, daß über das Integral der unterschiedlich langen Rentenbezugsdauern – 15,1 Jahre bei 65jährigen westdeutschen Männern und 18,9 Jahre bei 65jährigen westdeutschen Frauen – eine aktuarische Beitragsäquivalenz gewährleistet ist, ist zutreffend, aber vor dem Hintergrund des Anspruchs „Versorgungslücken in Folge eines Rückbaus der Sozialrenten zu schließen“, nicht hinreichend. Da und wenn durch die Nichtberücksichtigung der längeren Lebenserwar-

tung Frauen bei den umlagefinanzierten Renten „begünstigt“ werden, darf von einem Sozialrentensubstitut ein ähnlicher frauenfreundlicher Verteilungsbias erwartet werden. Daß dies problemlos möglich ist, zeigen die kapitalgedeckten Pensionskassen.

Zwischenfazit

Gemessen am Leistungsspektrum und an der Sicherheit der gesetzlichen Rentenversicherung sind – auf eine durchschnittliche Lebenserwartung von Männern und Frauen kalkulierte – private Rentenversicherung in hohem Maße geeignete kapitalgedeckte Vorsorgeprodukte, um die als Folge von Leistungsrücknahmen bei den Sozialrenten entstehenden Versorgungslücken aufzufüllen.

V.

Aber so grundsätzlich geeignet private Lebensversicherungen sind, reduzierte Sozialrenten aufzustocken, so darf man dennoch nicht übersehen, daß das hohe Maß an Sicherheit bzw. die Risikoübernahmen durch die Versicherungsgesellschaft ihren Preis haben, nämlich niedrigere Rendite im Vergleich zu Vermögensbildungsformen, bei denen größere Teile der Kapitalmarktrisiken aber damit auch Chancen beim Anleger verbleiben.

Auch darf man nicht übersehen, daß trotz der beachtlichen tarifpolitischen Phantasie und Flexibilität, die die Versicherungswirtschaft in den letzten Jahren an den Tag gelegt hat, sich die nach wie vor üblichen und auf festen Prämienzahlbeträgen basierenden Kalkulationen von Lebensversicherungen mit volatilen Erwerbsbiografien – Stichwort Patchwork-Biografien – schwertut.

Ausweislich einer im Auftrage des BMFT im Jahre 1998 erstellten Delphi-Studie sollen im Jahre 2009 40 % aller Beschäftigten auf der Basis von befristeten Arbeitsverträgen oder Werkverträgen tätig sein. Vom Problem der Arbeitslosigkeit zu schweigen.

Und bedenkt man weiter, daß die Absicherung des Invaliditäts- und Rehabilitationsrisikos aber auch das der Hinterbliebenenversorgung – zumal die Absicherung dieser biometrischen Risiken in hohem Maße Elemente des sozialen Ausgleichs beinhaltet – nach wie vor von der Sozialversicherung wahrgenommen wird bzw. werden soll, dann spricht einiges dafür, die ergänzende kapitalgedeckte Vorsorge auf das Langlebigerkeitsrisiko zu zentrieren.

Dann aber bleibt die traditionelle Lebensversicherung nicht das einzige Vorsorgeprodukt, zur Ergänzung der Sozialrenten.

Neben fondsgebundenen Versicherungen bietet sich als renditeträchtigere und der Unstetigkeit von Erwerbseinkommen Rechnung tragende Alternative die (ggf. auch institutionellen) Entkoppelung von Ansparphase und Leistungsphase an.

D.h. man spart einen bestimmten Prozentsatz seines jeweiligen Erwerbseinkommens – wobei in jungen Jahren durchaus ein hoher Anteil in Aktien angelegt, aber mit

steigendem Lebensalter zugunsten von Renten- und Immobilienwerten verringert werden sollte –, um beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben die so angesparte Summe (ggf.) zu verrenten.

Sollte es – wovon ich auf die mittlere Frist ausgehe – zu einem tariflichen oder gesetzlichen Obligatorium zum Altersvorsorgesparen kommen, kann und wird dies keine Privatversicherungspflicht bedeuten, sondern eben nur die Pflicht, einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Einkommens „geeigneten“ Sparformen inklusive betrieblichen und überbetrieblichen Altersvorsorgeeinrichtungen zuzuführen bzw. bereits getätigten Anlage umzuwidmen bzw. anrechnen zu lassen.

Wenn aber – wie erwähnt – nicht jede Geldanlage geeignet ist, Fundament einer ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge zu sein – bei Geschäften an Warenterminbörsen oder in Options und Futures sollte dies offensichtlich sein – erfordert ein Obligatorium aber auch eine auf eine Förderung des Altersvorsorgesparens fokussierte Vermögensbildungspolitik – wie dies geplant ist – eine staatliche Regulierung im Sinne einer enumerativen Aufzählung bzw. eines Anforderungskataloges für als geeignet und damit förderungswürdig angesehene Sparformen.

Ist dem Staat im Sinne einer lebensstandardsichernden Gesamtversorgung an einem zusätzlichen kapitalfundierte Alterseinkommen gelegen, liegt eine prinzipielle – sprich mit Ausnahmetatbeständen verkoppelte – Verrentungspflicht des in der Erwerbsphase via Obligatorium oder staatlicher Förderung gebildeten „Altersvorsorgekapital“ nahe, zumindest aber – wie dies in Chile der Fall ist – die Verpflichtung sich Verrentungsangebote einzuholen, die man allerdings nicht annehmen muß.

Fazit

Privatversicherungen insbesondere in der Form der privaten Rentenversicherung sind nicht geeignet, die Krise des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung zu beheben, wohl aber die mit einer Sanierungspolitik notwendigerweise verbundenen Versorgungslücken dauerhaft und sicher zu schließen.

Eine Alternative zu Privatversicherungen könnte in einem obligatorischen oder staatlich geförderten Sparen in vom Sparer frei zu wählenden, gleichwohl staatlich qualifizierten Anlageformen bestehen, ggf. gekoppelt mit einer prinzipiellen – d.h. in Ausnahmefällen nicht greifenden – Pflicht zur Verrentung.